

150/0055/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 150
Nathalie Frank
Az:
Datum: 10.09.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2021	Entscheidung	
Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Sport	07.09.2021	Vorberatung	
Magistrat	07.09.2021	Vorberatung	

Antrag auf Förderung einer investiven Maßnahme/ SV Viktoria 1913 Kleestadt/ LED-Flutlichter

Beschlussvorschlag:

Die Förderfähigkeit wird für den Antrag des SV Viktoria 1913 Kleestadt e.V. zur Errichtung einer LED-Flutlichtanlage beschlossen.

Die erforderlichen Mittel in Höhe bis zu 6.545,00 € werden zusätzlich unter der Investitionsnummer I-00000011 in den Haushalt 2022 mit eingeplant.

Begründung:

Der Verein hat den Antrag gemäß den Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung fristgerecht am 25.02.2021 eingereicht. Es liegt ein Angebot über die Kosten der Arbeiten vor. Hier wird nur ein Angebot benötigt, da der entsprechende Anbieter der einzige ist, der vom Projekt Jülich gefördert wird.

Das eingereichte Angebot beziffert die Gesamtkosten der Maßnahme auf 52.360,00 €.

Der Verein beantragt einen Zuschuss in Höhe von 6.545,00 €.

Da die Umrüstung der Flutlichtanlage für die Fußballsaison 2021 dringend notwendig war, wurde am 7. April 2021 in einer Magistratssitzung die Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Beginns der Maßnahme beschlossen.

Höhe der vorstehenden Vergabe		EURO
<input type="checkbox"/> Veranschlagung im HH-Plan 20	Einschl. evtl. HAR	EURO
Haushaltsstelle:		EURO
Vergabe bisher		EURO
noch verfügbare Mittel		EURO
<input type="checkbox"/> Über- u. außerplanmäßige Genehmigung erforderlich Gem. § 100 HGO mit		EURO

Deckungsvorschlag:

Die erforderlichen Mittel in Höhe bis zu 6.545,00 € werden zusätzlich unter der Investitionsnummer I-00000011 in den Haushalt 2022 mit eingeplant.

In der aktuellen finanziellen Situation können wir nicht gewährleisten, ob der Zuschuss ausgezahlt wird, da uns die Deckungsmittel fehlen. Die Kommunalaufsicht wird mit großer Zuversicht den künftigen Haushalt 2022 wieder mit der gesonderten Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) erteilen.

Abt. 340, Naiyanart